

derzeit gültige Fassung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach	vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach
<p style="text-align: center;">§ 3 Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat</p> <p>(1)</p> <p>(5) ...</p> <p>d)</p> <p style="text-align: right;">Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, und die Hauptwohnschrift des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschrift enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45 Absatz 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung. Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p> <p style="text-align: right;">Die Bewerber zugelassener Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet, entsprechend der Anfangsbuchstaben des Nachnamens in einer Wahlliste und auf den Stimmzetteln aufzuführen. Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat</p> <p>(1)</p> <p>(5) ...</p> <p>d) Wahlvorschläge können von in dem Ortsteil Wahlberechtigten eingereicht werden. Hierfür bedarf es keiner Aufstellungsversammlung. Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Hauptwohnschrift des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschrift enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden (Unterstützungsunterschriften) entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45 Absatz 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung. Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber dürfen keinen Wahlvorschlag für die gleiche Wahl unterzeichnen. Die Bewerber zugelassener Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet, entsprechend der Anfangsbuchstaben des Nachnamens in einer Wahlliste und auf den Stimmzetteln aufzuführen. Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.</p>

§ 13
Wahlentschädigungen

~~(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.~~

~~Die Reisekostenerstattung erfolgt außer am Wahltag auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.~~

~~(2) Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von je 10,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Ortschaftsbürgermeisterwahl) in Höhe von 15,00 Euro.~~

~~(3) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl) sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahl) in Höhe von 60,00 Euro.~~

~~Zusätzliche Entschädigungen erhalten:~~

- ~~a) der Wahlvorsteher i. H. v. 15,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen i. H. v. 20,00 Euro,~~
- ~~b) der stellvertretende Wahlvorsteher i. H. v. 10,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen i. H. v. 15,00 Euro,~~
- ~~c) der Schriftführer i. H. v. 10,00 Euro,
bei verbundenen Wahlen i. H. v. 15,00 Euro.~~

~~(4) Bürger und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eisenach, die sich am Wahltag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.~~

§ 13
Wahlentschädigungen

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungen zur Vorbereitung der Wahlen und die Tätigkeit am Wahltag sowie erforderlichenfalls am Folgetag. Auf Antrag wird ein Auslagenersatz gewährt. Näheres regelt die Wahlhelferentschädigungssatzung.

<p>(5) Die Regelungen der Absätze eins bis vier gelten auch für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) ...</p> <p>(5) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter der Adresse www.eisenach.de, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(6) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 5, die von ihrer Bedeutung nicht alle Ortsteile betreffen, sollen nachrichtlich auch an den in Abs. 3 benannten Verkündungstafeln der von der Bekanntmachung betroffenen Ortsteile sowie im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22, ausgehangen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) ...</p> <p>(5) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen nach ThürKWG, ThürKWO oder anderen gesetzlichen Vorgaben werden ausschließlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter der Adresse www.eisenach.de bekannt gemacht. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Veröffentlichung mit anzugeben. Die Bekanntmachung muss während der Dauer ihrer Gültigkeit unverändert bereitgestellt werden und einfach zugänglich sein. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Bürgerbüro kostenfrei eingesehen werden oder sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.</p> <p>(6) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter der Adresse www.eisenach.de, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(7) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 6, die von ihrer Bedeutung nicht alle Ortsteile betreffen, sollen nachrichtlich auch an den in Abs. 4 benannten Verkündungstafeln der von der Bekanntmachung betroffenen Ortsteile sowie im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22, ausgehangen werden.</p>